

Besondere Bedingung Nr. 1903

Mindestsicherungen

Gemäß Art.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bzw. Art.26 der Allgemeinen Bedingungen für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABIBU) werden folgende Sicherungen vereinbart:

Türen:

Vollbautüren, Holz mindestens 39 mm dick, Stahltüren 27 mm dick. Bei nach außen aufgehenden Türen (Fluchttüren): Zusätzlich Bandsicherung und Aushebsicherung. Schließblech: Im Riegelbereich mit Abdeckkasten, nicht von außen lösbar. Sicherheitsbeschläge von Türen: Von außen nicht abschraubbar.

Glastüren:

Glastüren, deren Scheiben nicht aus einer durchbruchhemmenden Verglasung bestehen: Geschützt entweder durch mechanischen Außenschutz (Scherengitter, Rollbalken etc.) oder durch Alarmanlage der Klasse 1.

Sicherheitsschloss

Fenster:

Schaufenster im Erdgeschoss sowie auch hofseitig im Erdgeschoss oder im Stiegenhaus gelegene Fenster von Geschäfts- und Lagerräumlichkeiten, sofern nicht vergittert (Gitter nicht abschraubbar): Von innen versperrbar, wenn nicht gegeben, dann von außen mit einem Sicherheitsschloss oder Alarmanlage der Klasse 1 vorhanden.

Oberlichten, Keller- und WC-Fenster:

Gitter nicht abschraubbar, Stabdurchmesser mindestens 15 mm.